001.10

Beilage 15.2
zur Stadtratssitzung

Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg

(StadtratsgeschäftsO - StRGeschO)

A **Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben**

I **Der Stadtrat**

§ 1 Zuständigkeit im allgemeinen
§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
§ 6 Gruppen und Fraktionen

II **Die Ausschüsse**

§ 7 Bildung, Auflösung
§ 8 Vorberatende Ausschüsse
§ 9 Beschließende Ausschüsse
§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
§ 11 Kommissionen

III **Der Oberbürgermeister**

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen
§ 15 Stellvertretung

IV **Ortssprecher**

§ 16 Rechtsstellung

V **Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B **Der Geschäftsgang**

I **Allgemeines**

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 19 Sitzungszwang
§ 20 Öffentliche Sitzungen
§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II **Vorbereitung der Sitzungen**

§ 22 Einberufung
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Einladung zur Sitzung
§ 25 Anträge

III **Sitzungsverlauf**

§ 26 Eröffnung der Sitzung
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung
§ 28 Auflagen
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Geschäftsordnungsanträge
§ 32 Wahlen
§ 33 Beendigung der Sitzung

IV **Sitzungsniederschrift**

§ 34 Schriftführer
§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift
§ 36 Auflage der Niederschriften
§ 37 Abschriften, Einsichtnahme
§ 38 Veröffentlichung

C **Schlussbestimmung**

§ 39 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 1: Beschluss des Stadtrates zu § 7 Ziff. 1
Anlage 2: Beschluss des Stadtrates zu § 15 Ziff. 2
Anlage 3: Beschluss des Stadtrates zu § 17 Ziff. 1

Der Stadtrat Nürnberg gibt sich auf Grund des Artikels 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 141) folgende

Geschäftsordnung

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 12 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind, insbesondere

1 die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,

2 die Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO,

3 die Festsetzung des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters, der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder *und Bürgermeister* sowie die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister,

4 die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO,

5 die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,

6 die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten *des Oberbürgermeisters,* der *weiteren* Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

7 die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,

8 den Finanzplan sowie die dem Finanzplan zu Grunde liegende mittelfristige Investitionsplanung,

9 Entscheidungen über städtische Unternehmen gem. Art. 96 GO:

- die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
- die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen sowie
- die Auflösung von Kommunalunternehmen,

10 Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf,

11 die Entscheidung über Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden sowie die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,

12 Erlass, Änderung und Aufhebung städtischer Satzungen und Verordnungen; ausgenommen hiervon sind alle Bebauungspläne und (bis auf Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) alle sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wenn sie nach Art. 91 Abs. 3 BayBO durch Bebauungsplan erlassen werden,

13 Feststellung der Jahresrechnung sowie Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes,

14 die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt,

15 Bestellung der Werkleiter der Eigenbetriebe.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1 Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

2 Verleihung der Bürgermedaille,

3 Preisverleihungen (Preis der Stadt Nürnberg – mit Förderungspreisen und Nürnberg-Stipendien –, Frauenförderpreis – mit Anerkennungspreisen – und Umweltschutzpreis – mit Anerkennungsurkunden -) sowie Bestellung der Jury für den Internationalen Menschenrechtspreis,

4 Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes,

5 alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Planung in Nürnberg richtunggebend oder entscheidend berühren,

6 Erlass und Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan),

7 Festlegung von Mehrjahresplänen für den Hoch- und Tiefbau sowie die sonstigen Baumaßnahmen der Stadt einschließlich Grünflächengestaltung,

8 Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,

9 Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,

10 Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,

11 Weisungs- bzw. Empfehlungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen gemäß Art. 96 GO entsandten Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbes. in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit),

12 Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für die entsandten Vertreter in städtischen Unternehmen des privaten Rechts,

Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Klinikumsatzung,

13 allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und Tarifen,

14 Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400 000 Euro erfordern,

15 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800 000 Euro überschreitet,

16 Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200 000 Euro übersteigenden Streitwert, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und dem Bayer. Verfassungsgerichtshof,

17 Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,

18 Vereinbarung von Städtepartnerschaften,

19 Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird,

20 Entscheidung über *die* zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge *(einschl.* Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit anerkannt ist*)*.

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

1 Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2 Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der hierzu ergangenen Satzung. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister; für ehrenamtliche weitere Bürgermeister gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Vorschriften der Art. 134 ff. KWBG.

4 Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen.

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

1 Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen.

2 Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

3 (1) Abweichend von Ziff. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der *weiteren* Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(2) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat als beschließender Ausschuss.

4 *Oberbürgermeister, Bürgermeister und d*ie berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben; *dieses Auskunftsrecht kommt den von den Fraktionen benannten Ansprechpartnern der städtischen Ämter und Einrichtungen auch gegenüber deren Leitern zu.* Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat.

5 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

6 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Gruppen und Fraktionen

1 Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Gruppen zusammenschließen. Die Bildung und Bezeichnung der Gruppen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter *werden in öffentli-*

cher Stadtratssitzung mitgeteilt. Gruppen besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke Vertreter in Stadtratsausschüsse entsenden.

2 *Fraktionen und* Gruppen können sich von städtischen Mitarbeitern mit deren Einverständnis städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Die nachgeordneten Mitarbeiter bedürfen hierzu der Zustimmung des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes. Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus einer evtl. Versagung dieser Zustimmung ergeben, entscheidet der Ältestenrat.

II Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Auflösung

1 Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen. Auf die Anlage *1*, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, wird verwiesen.

2 In den Ausschüssen und Kommissionen müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

3 Für jedes Mitglied sind ein 1., ein 2. und ein 3. stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das 1. stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des 1. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 2. stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des 2. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 3. stellvertretende Mitglied.

4 Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

5 Der Stadtrat kann Ausschüsse und Kommissionen jederzeit auflösen (Art. 32 Abs.5 GO); dies gilt nicht für die Werkausschüsse und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls für die Beschlussfassung im Stadtrat zu begutachten.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

1 Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO).

2 Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses den Dritten bekanntgegeben werden. Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden vorbehaltlich der Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO.

§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

Es werden folgende Ausschüsse gebildet und diesen folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

1 Ältestenrat

(1) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für Ehrungen, Mitgliedschaften und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation sowie für alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Ausschuss wird außerdem vorberatend tätig *in Angelegenheiten* von besonderer Bedeutung und bezüglich der beamten-, besoldungs-, versorgungs- und dienststrafrechtlichen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, der *weiteren* Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft insbesondere die Jahresrechnungen der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe; für die Beschlussfassungen des Stadtrats gemäß § 2 Ziff. 13 ist er vorberatend tätig.

3 Personal- und Organisationsausschuss

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Ausschuss gibt die Zustimmung bei der datenschutzrechtlichen Freigabe automatisierter Verfahren gem. Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Ferner ist der Ausschuss beschließend tätig, wenn personenbezogene Datenerhebungen beim Betroffenen (Sammeln von Daten durch Befragen oder Ausfüllen von Formblättern usw.) ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage auf Vorschlag anderer Ausschüsse durchgeführt werden sollen.

4 Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der Rechts- und Sicherheitsverwaltung, der Feuerwehr und des Sportamtes, der kommunalen und regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik, des

Gewerbeflächenmanagements, der Maßnahmen für Berufs- und Beschäftigungsförderung, der Gewerbebestandspflege, der Innovationsförderung und des Nürnberg-Images sowie des Liegenschaftswesens und der NürnbergMesse, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

5 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Schulbereichs (einschließlich der Hochschulfragen mit Ausnahme der Kunsthochschulen), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

6 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Kulturbereichs einschließlich der Angelegenheiten der Kunsthochschulen (insbesondere der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg) und des Kunstpädagogischen Zentrums sowie des Tiergartens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

7 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Referats für Jugend, Familie und Soziales, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialhilfeausschusses.

8 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt ergibt. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.

9 Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss ist beschließend tätig. Seine Zuständigkeit ist im Bayer. Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz festgelegt. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Der Sozialhilfeausschuss besteht aus 12 Mitgliedern des ehrenamtlichen Teils des Stadtrates als beschließende Mitglieder und aus 8 beratenden Mitgliedern.

10 Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss ist beschließend zuständig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens *(einschließlich Verbraucherschutz und Heimaufsicht)*, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

11 Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der gesamten Bauverwaltung (soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verkehrs- und des Stadtplanungsausschusses oder der Werkausschüsse unterliegen) und alle Vergaben von Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

12 Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Straßenbenennungen, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

13 Stadtplanungsausschuss

Der Stadtplanungsausschuss ist beschließend zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann, für

- alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Stadtplanung, Stadtentwicklung, Städtebauförderung und Stadterneuerung
- alle Angelegenheiten der Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen (Staatsbaudarlehen), städtischer Wohnungsbaudarlehen zur Wohnungsfürsorge für städtische Bedienstete, des Wohnungswesens sowie für die Behandlung grundsätzlicher Siedlungsangelegenheiten
- alle Angelegenheiten der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf.

14 Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

15 Werkausschüsse

(1) Der Werkausschuss StEB ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Werkausschuss NüSt (Sozialausschuss) ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des NürnbergStifts, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(3) Der Werkausschuss ASN (Umweltausschuss) ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten von Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(4) Der Werkausschuss FSN ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umbaus des Franken-Stadions anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2000, der Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs des Stadions und der Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorbereitend gemäß § 8 tätig werden kann.

Die Zuständigkeit der Werkausschüsse und der Werkleitungen geht der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse vor.

16 Ferienausschuss

1 Der Ferienausschuss (Ältestenrat) ist während der Ferienzeit des Stadtrats (§ 22 Abs. 5) tätig.

2 Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre.

§ 11 Kommissionen

1 Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Berater angehören.

2 Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können Nichtstadtratsmitglieder nicht angehören.

3 § 7 Ziff. 2 und 3 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung.

4 Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 18 bis 38 sinngemäß. Vorberatende Kommissionen können abweichende Regelungen treffen, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

1 Als Vorsitzender des Stadtrats bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzung ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

2 Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung die *weiteren* Bürgermeister. Wenn sowohl der Oberbürgermeister als auch die *weiteren* Bürgermeister verhindert sind, *führen den Vorsitz die* vom Stadtrat *für die Stellvertretung im Ausschussvorsitz* bestimmten Stadtratsmitglieder. Ein für das Ausschussmitglied gemäß § 7 Ziff. 3 bestimmtes stellvertretendes Mitglied rückt in diesem Falle für das den Vorsitz führende Ausschussmitglied nicht nach.

3 Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

4 Die Befugnis des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten *solange* aufgeschoben werden können, bis *der* Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

5 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung *den* ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Stadtratsmitglied*ern*, oder, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt, *den* Gemeindebediensteten übertragen.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

1 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)

(1) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

(2) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind,

(3) die ihm gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO durch Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse,

(4) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Nürnberg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

2 Für die Besorgung der unter Ziff. 1 Abs. 4 genannten laufenden Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister gelten folgende Richtlinien:

(1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher zählen insbesondere der Vollzug der Gemeindesatzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen usw. bis zu der durch Beschluss *des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses* festgesetzten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Oberbürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der durch Beschluss *des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses* festgesetzten Höhe erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister berichtet im zuständigen Ausschuss über beabsichtigte Baugenehmigungen und Vorbescheide

- für Vorhaben, deren städtebauliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung wesentlich auswirken könnten (dazu zählen insbesondere großflächige Handelsbetriebe, Bauten für Gewerbe und Industrie, Verwaltungsgebäu-

de, Wohnbauvorhaben). Auf etwaige Abweichungen von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Bericht hinzuweisen;

- für Vorhaben, deren städtebauliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist und die eine erhebliche Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes auf Kosten von Freiflächen zur Folge haben.

(3) Wird für ein denkmalgeschütztes Bauwerk ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung gestellt, dem die Verwaltung entsprechen will, so soll darüber im zuständigen Ausschuss umgehend berichtet werden.

3 Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen auch das Zeichnungsrecht übertragen; *hierbei* ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats *und seiner Ausschüsse*.

2 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Stellvertretung

1 Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von d*en weiteren* Bürgermeister*n (ggf. nach bei der Wahl festgelegter Reihenfolge)* vertreten.

2 Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss (Anlage *2*) sechs weitere Stellvertreter *und deren Reihenfolge.*

3 Die Stellvertretung erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters.

4 Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

5 Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse d*en* Bürgermeistern als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IV Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung

Die gemäß Art. 60 a GO gewählten Ortssprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen, die einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeindeteilen haben. Auf die Ortssprecher finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung; ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung zu.

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

1 Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt (Anlage *3*).

2 Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

(1) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

(2) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich,

(3) sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterfertigen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen,

(4) haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,

(5) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

1 Die Sitzungen des Stadtrats *und seiner* Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

2 Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.

3 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

4 Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und Ausschüssen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet.

5 Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1 Einzelpersonalangelegenheiten,

2 Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3 Sparkassenangelegenheiten,

4 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

5 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

1 Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

2 In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrats am Mittwochnachmittag statt.

3 Die Sitzungen des Stadtrats und *seiner* Ausschüsse werden im Rathaus zu Nürnberg oder am in der Einladung jeweils bekanntgegebenen Ort durchgeführt.

4 Die Sitzung*stermine* werden in einer *Jahresü*bersicht im Voraus *geplant*.

5 Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf 6 Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem 1. Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

§ 23 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrats und *seiner* Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen, die Beratungsgegenstände und die Namen der Referenten.

2 Sie wird vom Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Anmeldungen aufgestellt. Die Anmeldungen sind für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mindestens am Dienstag 15.00 Uhr der der Sitzung vorausgehenden Woche einzureichen; nach diesem Zeitpunkt erfolgende Anmeldungen werden nach den Vorschriften über Dringlichkeitssachen (§ 25 Ziff. *4*) behandelt. *Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 3 Ziff. 20 zur Stadtratssitzung eingereichte Anträge, die weder dringlich sind noch der Beschlußzuständigkeit des Stadtrates gem. § 2, § 3 Ziff. 1 - 19 unterliegen, auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen, sofern dies dienlich erscheint.*

3 Der Punkt "Verschiedenes" darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

4 Anträge zur Genehmigung von Neuplanungen, Erweiterungen und sonstige Maßnahmen, die Ausgaben für mehrere Jahre zur Folge haben, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn vorher die erkennbaren Folgelasten festgestellt sind.

5 In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.

6 Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist im Regelfalle unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekanntzugeben.

§ 24 Einladung zur Sitzung

1 Zu den Sitzungen des Stadtrats und *seiner* Ausschüsse werden die Mitglieder durch den Oberbürgermeister eingeladen. Die nach § 7 Ziff. 3 bestellten Vertreter sind bei Verhinderung des Mitglieds grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzungen zu verständigen.

2 Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist allen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zuzusenden. Ausgenommen hiervon ist der nichtöffentliche Teil der Ältestenratssitzungen, zu dem ge-

mäß Ziff. 1 unter gleichzeitiger Verständigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzuladen ist.

3 Die Einladung ist den Mitgliedern in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzusenden.

4 Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 25 Anträge

1 Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen *und zu unterzeichnen*. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

2 Die Unterlagen zu Anträgen der Verwaltung, die eine größere Bedeutung haben, sollen den Stadtratsmitgliedern im Regelfalle mindestens eine Woche vor der Beratung mit Begründung zugestellt werden.

3 Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich dem Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

4 Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

5 Anfragen zu den Haushaltsberatungen sind durch den Oberbürgermeister vorher schriftlich zu beantworten. Die mündliche Beantwortung und evtl. Beratung erfolgt sodann in den Ausschüssen.

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

1 Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

2 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

1 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge *zum Aufruf und ggf.* zur Beratung und Abstimmung. Dringlichkeitssachen sollen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt werden.

2 Zu den Beratungsgegenständen *erfolgt zunächst die Berichterstattung durch* die Referenten. Anträge *aus dem ehrenamtlichen Stadtrat* können zuerst von den Antragsstellern *begründet werden*, danach folgen die Referenten.

3 Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

4 Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats *bzw. Ausschusses* Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Auflagen

1 Vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referenten liegen zur En-bloc-Beschlussfassung ohne Beratung auf:

(1) Gutachten vorberatender Ausschüsse,

(2) im Stadtrat bzw. Ältestenrat: Nachbewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben,

(3) im Personal- und Organisationsausschuss: personelle und organisatorische Angelegenheiten geringerer Bedeutung,

(4) im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit:

- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 150.001 bis 300.000 Euro
- Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 9.000 Euro, Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 6.000 Euro und Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 1.500 Euro,

(5) im Bau- und Vergabeausschuss:

- Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauleistungen mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro,
- Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung nichtstädtischer Baudenkmäler,
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,

(6) im Verkehrsausschuss: einfache Planungen oder Planänderungen mit geringem Umfang,

(7) im Stadtplanungsausschuss: Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen zu Stadtentwicklung, -planung und -erneuerung mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro.

Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes wird im Einzelfall zur Beratung und/oder Abstimmung aufgerufen.

2 Dringliche Anordnungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO im Zuständigkeitsbereich von §§ 2, 3 liegen im Stadtrat – vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referenten – zur Kenntnisnahme auf.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

1 Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls *der Antagsbegründung und dem* Sachverständigen*vortrag*, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

2 Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme des nichtöffentlichen Teils der Ältestenratsitzungen teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertreter des Ausschussmitgliedes nach § 7 Ziff. 3 sind. *Kommt im* Ausschuss der Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das dem Ausschuss nicht angehört, *zum Aufruf, so steht ihm das Recht zur Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu.*

3 Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

4 (1) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; die Begründung eines Antrages gem. § 27 Ziff. 2 *fällt* nicht hierunter. Diese Beschränkung gilt nicht für den Vorsitzenden und die Referenten*; sie gilt auch nicht für die bloße Berichtigung eigener Erklärungen.*

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonstwie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referenten das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

5 Die Redezeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll bei Antragsbegründungen oder den ersten Redebeiträgen 10 Minuten, im übrigen 5 Minuten nicht übersteigen; Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Vorsitzenden. Bei den Haushaltsreden im Rahmen der Haushaltsberatungen beträgt die Höchstredezeit für die Fraktionen eine Stunde, für die weiteren Gruppen 30 Minuten und für die Einzelstadträte 15 Minuten.

6 Reden müssen in freiem mündlichen Vortrag gehalten werden. Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann vom Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

7 (1) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(2) Die Referenten sind verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen.

(3) Stadtratsmitglieder, die einen vom Referentenantrag abweichenden Standpunkt vertreten, sind ebenfalls verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen.

8 Vorsitzender, Referenten und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

9 Zu persönlichen *Erklärungen* wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Dabei darf nur zu *persönlichen* Angriffen, die in der Aussprache geführt wurden, Stellung genommen, nicht aber zur Sache gesprochen werden.

10 Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf der Vorsitzende das Wort entziehen.

11 Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats *bzw. Ausschusses* kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

12 Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 30 Abstimmung

1 Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen am Schluss der Beratung hierüber.

2 Sämtliche Geschäftsordnungsanträge (§ 31) gehen den Sachanträgen vor.

3 Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen - Finanzanträge - kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Deckung Stellung genommen hat.

4 (1) Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert, oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat, oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

(2) Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt.

5 Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat bzw. Ausschuss über die Fragestellung.

6 Grundsätzlich wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

8 Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

9 Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit "Ja" oder "Nein". Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

10 Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

11 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die Ausschüsse getrennt ab, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

12 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

§ 31 Geschäftsordnungsanträge

1 (1) Außer den Sachanträgen (§ 25) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben.

(2) Solche Anträge sind:

die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
die Anträge auf Vertagung,
die Anträge auf Verweisung *an einen Ausschuss*,
die Anträge auf Schluss der Beratung,
die Anträge auf Schluss der Redeliste,
die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

2 (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

3 (1) Der Antrag auf Vertagung kann *vom Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst* vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Stadtrat bzw. Ausschuss erfolg*en soll. Durch die weitere wird die bisherige Behandlung fortgesetzt. Jedoch ist bei jeder weiteren Behandlung das zweimalige Rederecht gem. § 29 Ziff. 4 Abs. 1 gegeben.*

4 (1) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann *vom Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst* vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung *im Stadtrat* sofort geschlossen *und im Ausschuss festgesetzt. Ziff. 3 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.*

5 (1) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung beteiligt hat.

(2) Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

6 (1) Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redeliste werden noch die vermerkten Mitglieder gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

7 Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs, zum Gegenstand hat, ist, sobald eine Rede geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Nach Antragsstellung erhält hierzu nur noch ein Stadtratsmitglied aus dem Kreis der Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden.

8 (1) Ein Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung und Schluss der Redeliste vor.

(2) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung,

Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Redeliste vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Redeliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung und Schluss der Beratung.

(4) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(5) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(6) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(7) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

1 Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

2 Es wird ein aus dem Vorsitzenden und weiteren von ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

3 Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.

4 (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.

5 Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

6 Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführer

1 Zu den Sitzungen *des Stadtrates und seiner Ausschüsse* werden *städtische Mitarbeiter* als Schriftführer durch den Oberbürgermeister bestellt.

2 Die *städtischen Mitarbeiter für die* Schriftführ*ung* der Ausschüsse (ohne Ältestenrat) sind durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

1 Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

2 Über die Verhandlung im Stadtrat und *seinen* Ausschüssen ist von den Schriftführern eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die verhandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Red*en*, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage beizuheften. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.

3 Die Reihenfolge der Red*en* ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass *mit* den Namen jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. In den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen ist der Redebeitrag zudem stichpunktartig zu kennzeichnen.

4 Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. Von den Tonträgern mit den Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen (mit Ausnahme der Haushaltsberatungen) werden vollständige Abschriften gefertigt. Tonträger und Abschriften dienen als Hilfsmittel zur Herstellung der Niederschriften sowie zu einer dauerhaften Dokumentation der Sitzungen. Sie sind keine Bestandteile der Niederschriften.

5 Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden, zuständigen Referenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.

6 Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

1 Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§

28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

2 Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichtigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die Stellungnahmen der Schriftführer vorliegen.

§ 37 Abschriften, Einsichtnahme

1 Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzung werden nach ihrer Genehmigung in Abschrift allen Stadtrats- bzw. Ausschussmitgliedern zugestellt. Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme in die Niederschriften und die Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2 Den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern kann jeweils ein Exemplar der in § 35 Ziff. 4 genannten Tonträger und Abschriften überlassen werden, wenn dieses ausschließlich Aufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung enthält. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte dürfen die Tonträger und Abschriften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Sie müssen die Tonträger zurückgeben, wenn sie nicht mehr im Stadtrat vertreten sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Veröffentlichung

Gegenstände aus nichtöffentlicher Behandlung werden bekanntgegeben, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, stellen der Oberbürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung die zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder fest, wenn nicht der Stadtrat anders bestimmt.

C Schlussbestimmung

§ 39 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 25.09.2002 beschlossen und tritt *mit ihrer Beschlussfassung* in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

001.10

Anlage 1
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zu § 7 Abs. 1 StRGeschO

Gemäß Art. 33 GO und § 7 Abs. 1 StRGeschO erfolgt die Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Stadtratsmitglieder (CSU : SPD : Bündnis 90/Die Grünen)
1 Ausschüsse	
Ältestenrat	16 (8:7:1)
Bau- und Vergabeausschuss	13 (6:6:1)
Gesundheitsausschuss	13 (6:6:1)
Jugendhilfeausschuss (gemäß Satzung)	8 (4:4:0)
Kulturausschuss	13 (6:6:1)
Personal- und Organisationsausschuss	13 (6:6:1)
Rechnungsprüfungsausschuss	6 (3:3:0)
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	13 (6:6:1)
Schulausschuss	13 (6:6:1)
Sozialausschuss	13 (6:6:1)
Sozialhilfeausschuss	13 (6:6:1)
Stadtplanungsausschuss	13 (6:6:1)
Umweltausschuss	13 (6:6:1)
Verkehrsausschuss	13 (6:6:1)
Werkausschuss STEB	13 (6:6:1)
Werkausschuss NürnbergStift	13 (6:6:1)
Werkausschuss ASN	13 (6:6:1)
Werkausschuss FSN	*10 (5:5:0)*
Ferienausschuss (= Ältestenrat)	
2 Kommissionen	
Kommission für *Integration und interkulturelle Angelegenheiten*	*13 (6:6:1)*
Sportkommission	13 (6:6:1)

Anlage 2
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zu § 15 Ziff. 2 StRGeschO

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat die weiteren Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

1. Stadtrat Seel
2. Stadtrat Schönfelder
3. Stadtrat Gebhardt
4. Stadträtin Weikert
5. Stadträtin Thoma
6. Stadtrat Gradl

Anlage 3
zur StRGeschO

Beschluss des Stadtrats zur Geschäftsverteilung gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO

Oberbürgermeister Dr. Maly

- Bürgermeisteramt (einschl. Veranstaltungen und Ehrungen, Geschäftsstelle des Ausländerbeirats)
- Dem Oberbürgermeister vorbehaltene Geschäftsbereiche:
 - Rechnungsprüfungsamt
 - Presse- und Informationsamt
 - Amt für internationale Beziehungen
 - Frauenbeauftragte
 - Direktorium Recht und Sicherheit
 Dr. Frommer

 Dem Stadtrechtsdirektor vom Oberbürgermeister übertragene Aufgabengebiete:
 - Amt für Stadtforschung und Statistik
 - Rechtsamt
 - Ordnungsamt
 - Einwohneramt
 - Standesamt
 - Verwaltungsämter Nord, Ost und Süd
 - Gesundheitsamt

Bürgermeister Förther

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß §§ 15 Ziff. 5, 17 Ziff. 1 StRGeschO (bei der Erfüllung dieser Aufgaben stützt sie sich auch auf das Bürgermeisteramt):
 - Feuerwehr
 - Tiergarten
 - Sportamt

Referat I - Referat für Allgemeine Verwaltung -

Referent: Berufsm. Stadtrat Böck

Dem Referenten I übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Zentrale Dienste
- Amt für Organisation und Informationsverarbeitung
- Personalamt

Referat II - Finanzreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Köhler

Dem Referenten II übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Stadtkämmerei
- Stadtkasse
- Steueramt
- Bestattungsanstalt

Referat III - Umweltreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Webersinn

Dem Referenten III übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Umweltamt
- Chemisches Untersuchungsamt
- Gartenbauamt
- Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb
- Stadtentwässerungsbetrieb

Referat IV - Schul- und Kulturreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Wolz

Dem Referenten IV übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Amt für Berufliche Schulen
- Amt für Gymnasien und Realschulen
- Amt für Volksschulen und Förderschulen
- Peter-Vischer-Schule
- Veit-Stoß-Realschule
- Adam-Kraft-Realschule
- Labenwolf-Gymnasium
- Sigena-Gymnasium
- Johannes-Scharrer-Gymnasium
- Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
- Berufliche Schule, Direktorat 1
- Berufliche Schule, Direktorat 2
- Berufliche Schule, Direktorat 3

- Berufliche Schule, Direktorat 4
- Berufliche Schule, Direktorat 5
- Berufliche Schule, Direktorat 6
- Berufliche Schule, Direktorat 7
- Berufliche Schule, Direktorat 8
- Berufliche Schule, Direktorat 11
- Berufliche Schule, Direktorat 12
- Berufliche Schule, Direktorat 13
- Berufliche Schule, Direktorat 14
- Musikschule
- Bertolt-Brecht-Schule

Referat V - Referat für Jugend, Familie und Soziales -

Referentin: Berufsm. Stadträtin Mielenz

Der Referentin V übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Sozialamt
- Allgemeiner Sozialdienst
- Seniorenamt
- Jugendamt
- NürnbergStift

Referat VI - Baureferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Baumann

Dem Referenten VI übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Bauverwaltungs- und Vergabeamt
- Stadtplanungsamt
- Amt für Geoinformation und Bodenordnung
- Bauordnungsbehörde
- Hochbauamt
- Verkehrsplanungsamt
- Tiefbauamt

Referat VII - Wirtschaftsreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Fleck

Dem Referenten VII übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Liegenschaftsamt
- Amt für Wohnen und Stadterneuerung
- Amt für Wirtschaft
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde

Referat VIII - Kulturreferat-

Referentin: Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

Dem Referenten VIII übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Ziff. 1 StRGeschO:

- Meistersingerhalle
- Museen der Stadt Nürnberg
- Kunsthalle
- Stadtarchiv
- Stadtbibliothek
- Theater Nürnberg
- Amt für Kultur und Freizeit
- Bildungszentrum

Übertragung der Heimaufsicht auf die Kommune

Beilage 15.3
zur Stadtratssitzung

Gutachten

des Gesundheitsausschusses

vom 11.07.2002

- öffentlich -

- e i n s t i m m i g -

I. 1. Dem Stadtrat wird empfohlen, bei der Neufassung der Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses auf Heimaufsicht und Verbraucherschutz (auch soweit OA zuständig ist) auszudehnen.

2. Um die Beratungsfunktion der Heimaufsicht zu stärken ist die fachliche Kooperation mit der Beschwerde- und Schlichtungsstelle des Stadtseniorenrates weiter zu entwickeln.

3. Im Gesundheitsausschuss wird jährlich der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht vorgestellt.

II. SRD / OA /Gh

Nürnberg, den 11. Juli 2002

Vorsitzender Referent Schriftführerin